



KONZEPT ZUR ELTERNARBEIT

Dieses Konzept zur Elternarbeit legt für die Schule Abtwil die Rahmenbedingungen fest, welche eine professionelle Elternarbeit ermöglichen. Es ist für alle Mitarbeitenden verbindlich.



Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|------|
| 1. Gesetzliche Grundlagen über die Zusammenarbeit mit den Eltern im Kanton Aargau | S. 2 |
| 2. Ziele der Elternarbeit | S. 4 |
| 3. Formen der Zusammenarbeit an der Schule | S. 4 |

1. Gesetzliche Grundlagen über die Zusammenarbeit mit den Eltern im Kanton Aargau

Kantonsverfassung

§ 28

1. Erziehung und Bildung

- 1 Jedes Kind hat Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten angemessene Bildung.
- 2 Der Kanton unterstützt die Eltern bei der Erziehung und Bildung der Kinder.
- 3 Das Schulwesen wird durch Gesetze geordnet.

Schulgesetz

§ 35 Grundsatz

Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern.

§ 36 Rechte

- 1 Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern, sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten.
- 2 Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrer und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen.
- 3 Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören.

§ 36a Mitwirkungspflichten der Eltern

- 1 Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern müssen die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kindes oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.
- 2 Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die vom Gemeinderat, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden.
- 3 Bleiben die Eltern beziehungsweise die Pflegeeltern den von dem Gemeinderat, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldigt fern, können sie vom Gemeinderat unter Androhung von Strafe vorgeladen werden.
- 4 Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht der Gemeinderat eine Busse von höchstens Fr. 500.- aus. Im Wiederholungsfall erstattet der Gemeinderat von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.- bis höchstens Fr. 1'000.- zu bestrafen.

Verordnung Volksschule

§ 15 Absenzen

- 1 Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.
- 2 Die Klassenlehrperson führt ein Verzeichnis über entschuldigte und unentschuldigte Absenzen und Dispensationen. Unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe sind der Schulleitung zu melden.
- 3 Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kindes bestehen.

§ 21 Orientierung und Information

- 1 Die Schulleitung orientiert die Eltern rechtzeitig über die Schulorganisation, insbesondere über die Zuteilung zu einer Schule und Abteilung sowie über den Stundenplan, das Verhalten in der Schule sowie auf dem Schulweg und die Versicherungsbestimmungen.
- 2 Lehrpersonen und Eltern informieren sich gegenseitig bei erkannten Schwierigkeiten einer Schülerin oder eines Schülers, bei besonderen Ereignissen oder aussergewöhnlichen Entwicklungen von Leistungen und Verhalten, insbesondere wenn eine wesentlich schlechtere Qualifikation im Zeugnis zu erwarten ist.

§ 22 Anhörung, Begründung und Akteneinsicht

- 1 Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den Lehrpersonen zu besprechen. Kommt keine Verständigung zustande, können sie sich an die Schulleitung wenden.
- 2 Sie haben Anspruch auf eine sachliche Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsichtnahme in die betreffenden Akten.

§ 24 Verantwortlichkeiten und Pflichten

- 1 Die Eltern tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder
 - a) den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig besuchen,
 - b) für den Unterricht und für Anlässe wie Schulreisen und Exkursionen ausgeruht, anständig bekleidet und zweckmässig ausgerüstet sind,
 - c) unter geeigneten Bedingungen die Hausaufgaben erledigen können.
- 2 Sie unterstützen und verstärken die Bildungs- und Erziehungsbestrebungen der Schule, arbeiten mit den Lehrpersonen und der Schulleitung zusammen und verhalten sich kooperativ.

2. Ziele der Elternarbeit

Die gute Zusammenarbeit zwischen der Schule Abtwil und den Erziehungsberechtigten hat höchste Priorität. Eltern und Schule tragen gemeinsam die Verantwortung für eine positive Entwicklung der Kinder.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Elternarbeit ist eine kooperative Haltung aller Beteiligten mit folgenden gleichwertigen Zielen:

- sich verstehen und füreinander Verständnis zeigen
- Ängste abbauen und gegenseitige Erwartungen klären
- gegenseitiges Vertrauen schaffen
- gute Gesprächskultur aufbauen
- regelmässiger Informationsaustausch pflegen
- gemeinsam Probleme erkennen, Normen und Werte austauschen und Lösungsschritte ableiten
- gemeinsam Verantwortung tragen
- Ressourcen nutzen

3. Formen der Zusammenarbeit an der Schule Abtwil

Ebene: Lehrperson-Eltern-Kind

Lehrperson-Eltern-Kind-Gespräch

Ziel: Die Lehrperson und die Eltern besprechen spezifische, das Kind betreffende Fragen (unter Einbezug des Kindes), z.B. Beurteilung, Stärken, Fördermassnahmen.

Die Klassenlehrpersonen laden die Eltern regelmässig zu Gesprächen ein:

1. Kindergarten: ca. Mai - Besprechung Einschätzungsbogen
2. Kindergarten: Mindestens ein obligatorisches Einschulungsgespräch gemäss Terminplan Schule
 1. Primar: Ein Standortgespräch mit Abgabe des Zwischenberichts (Januar-März)
 2. – 6. Primar: Ein Standortgespräch pro Jahr
 5. Primar: Obligatorisches Standortgespräch im Hinblick auf den Übertritt gemäss Terminplan Schule
 6. Primar: Mindestens ein obligatorisches Übertrittsgespräch gemäss Terminplan Schule

Grundsätzlich finden die Gespräche mit dem Kind statt. Dauer der Gespräche ca. 45 Min.

Nach Bedarf können weitere Gespräche stattfinden. Die Schulleitung kann zum Lehrperson-Eltern-Kind-Gespräch beigezogen werden, ebenso weitere Lehrpersonen wie Fachlehrpersonen, SHP, Logopädin.

Schriftlicher Kontakt

Ziel: Die Lehrperson und die Eltern tauschen sich über den Verlauf der vereinbarten Massnahmen aus und/oder sorgen für regelmässigen Informationsfluss.

Die App Klapp ermöglicht eine einfache und effiziente Kommunikation zwischen Lehrpersonen / Schulleitung und Eltern. Die Eltern erhalten dabei Informationen, Termine und Elternbriefe auf Ihr Smartphone, Ihr Tablet oder auf Ihren Computer.

Informationen, welche die Schülerinnen und Schüler direkt betreffen, wie beispielsweise Briefe zu Schulreisen oder Ausflügen, erhalten die Kinder in Papierform.

In der Primarschule wird ein Infoblatt geführt, in dem Mitteilungen der Klassen- oder der Fachlehrperson an die Erziehungsberechtigten eingetragen werden. Der Erhalt wird mit der Unterschrift bestätigt.

Daneben besteht die Möglichkeit, mit den Lehrpersonen über die Schulmail-adresse vorname.name@schuleabtwilag.ch oder telefonisch in Kontakt zu treten.

Schulbesuch

Ziel: Die Eltern haben die Möglichkeit, sich vom Verhalten ihres Kindes während dem Unterricht ein Bild zu machen.

Die Schulzimmertüren der Schule Abtwil stehen Besucherinnen und Besuchern jederzeit offen. Um über allfällige Programmänderungen informiert zu sein, empfiehlt es sich, mind. 24 Stunden im Voraus mit der Lehrperson Kontakt aufzunehmen.

Es finden übers Jahr verteilt fünf Besuchstage an verschiedenen Wochentagen statt. Im Infobrief am Anfang des Schuljahres werden die Daten bekannt gegeben.

Um mit den Eltern ins Gespräch zu kommen, findet an den Besuchstagen in der Pause ein „Elternkafi“ statt.

Ebene: Klasse

Elternabend

Ziel: Informationen über die Schule und den Unterricht vermitteln und Fragen der Eltern klären, z.B. Lehrplan, Lernformen, Umgang mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen, Vereinbarungen über Informationsfluss, Organisation des Schwimmunterrichts, Fahrdienste, usw.

Kindergarten: Ein Elternabend im 1. Kindergartenjahr, im 2. Kindergartenjahr findet zusätzlich der Einschulungselternabend statt, organisiert durch die Schulleitung

1. – 6. Primar: Ein Elternabend pro Schuljahr

6. Primar: Vor den Herbstferien findet der Informationsabend für den Übertritt statt, organisiert durch die Schulleitung der Oberstufe

Ebene: Schule

Vorträge/Referate

Ziel: Eltern und Lehrpersonen informieren sich gemeinsam über lokal spezifische oder allgemeine pädagogische Fragen und Entwicklungen, z.B. Integrative Schulungsform, Promotionsverordnung, Schulhausbau.

Die Organisation solcher Anlässe liegt bei der Schulleitung.

Elternveranstaltungen

Ziel: Die Lernenden präsentieren die Ergebnisse besonderer Aktivitäten (z.B. Projektwochen, Theateraktivitäten, Musical, Ausstellungen von Arbeiten, usw.).

Jährlich findet eine öffentliche Schulschlussfeier statt. Zusätzlich führt die Schule jeweils im Wechsel einen Fasnachts- oder Weihnachtsanlass durch.

Diskussionen

Ziel: Eltern, Lehrpersonen und Schulleitung erörtern Probleme und suchen gemeinsam nach Lösungen.

Die Organisation solcher Anlässe liegt bei der Schulleitung. Eltern wie Lehrpersonen können ihre Begehren dort einbringen.

Schulische Aktivitäten

Ziel: Die Eltern unterstützen die Lehrerschaft bei der Planung, Organisation und Durchführung von besonderen schulischen Anlässen, z.B. Projekttag oder -woche, Sporttag, Schulfeste, Zirkuswoche...

Die Lehrpersonen gehen gezielt auf Eltern zu, um deren Ressourcen für schulische Aktivitäten zu nutzen.